



Bürgerinformation

zur

dezentralen Abwasserbeseitigung und Gewährung von Fördermitteln

Zielstellung:

Anpassung vorhandener dezentraler Abwasseranlagen (Kleinkläranlagen oder abflusslose Gruben) bis spätestens 31.12.2015 an den Stand der Technik lt. § 7a WHG (Wasserhaushaltsgesetz).

Grundlagen:

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Förderung von Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft (Richtlinie Siedlungswasserwirtschaft – RL SWW/2009) vom 04.02.2009

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zu den Anforderungen an Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben, über deren Eigenkontrolle und Wartung sowie deren Überwachung (Kleinkläranlagenverordnung) vom 19.06.2007

Was wird gefördert?

Gefördert wird der Neubau oder die Ertüchtigung von Kleinkläranlagen (KKA) zur Behandlung von häuslichem oder mit diesem vergleichbarem Abwasser. Für die sonstigen dezentralen Abwasseranlagen vergleichbarer Größe, wie Abwasserteiche oder abflusslose Gruben, bei denen eine Abwasserbeseitigung nach dem Stand der Technik nachweisbar ist, gelten die Regelungen für Kleinkläranlagen entsprechend.

Was wird nicht gefördert?

Nicht gefördert werden

- Kleinkläranlagen für Freizeit- und Erholungsgrundstücke
- Kleinkläranlagen zur Neuerschließung von Grundstücken im Sinne des Baurechts
- Kleinkläranlagen, für die bereits vor dem 1. Januar 2006 eine bestandskräftige Sanierungsanordnung der zuständigen Wasserbehörde zu erfüllen war

Höhe der Förderung

1. Neuerrichtung einer KKA mit biologischer Reinigungsstufe
Grundförderung für 4 EW **1.500 €**
je weiterem EW **150 €**

Werden an die Kleinkläranlage mehrere Grundstücke angeschlossen, erhöht sich der Zuschuss um weitere **200 €** je Grundstück, höchstens jedoch um **2.000 €**.

2. Nachrüstung einer vorhandenen KKA mit biologischer Reinigungsstufe
Grundförderung für 4 EW **1.000 €**
je weiterem EW **150 €**
3. Zuschlag für weitergehende Reinigungsanforderungen von KKA
Grundförderung für 4 EW **300 €**
je weiterem EW **50 €**

Die vom Aufgabenträger oder durch die Untere Wasserbehörde verbindlich festgesetzten Sanierungsfristen sind zu beachten. Der Antragsteller erhält die Zuwendung nur bei Umsetzung innerhalb der Frist in voller Höhe. Pro Jahr der Fristüberschreitung wird die Zuwendung um 250 € gekürzt, höchstens jedoch um 500 €.

Voraussetzungen für den Vorhabensbeginn (KKA-Bau)

1. Der Aufgabenträger hat mit Beschluss zum Abwasserbeseitigungskonzept das Grundstück als dezentrales Grundstück ausgewiesen.
2. Die Untere Wasserbehörde hat das Abwasserbeseitigungskonzept bestätigt.
3. Die SAB hat die Bestätigung zum förderunschädlichen Baubeginn erteilt.
4. Der Bauherr wurde per Bescheid des Aufgabenträgers vom Anschluss- und Benutzungszwang an öffentliche Abwasseranlagen befreit.

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bei der Maßnahmedurchführung (Neubau oder Ertüchtigung einer KKA) sind die einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere des Wasserrechts, zu beachten.

Die wasserrechtliche Erlaubnis bzw. Indirekteinleitergenehmigung für die Einleitung des Abwassers aus der zu errichtenden vollbiologischen KKA in den Untergrund/Gewässer bzw. in einen öffentlichen Kanal **muss** vor dem Baubeginn an den Bauherrn erteilt worden sein.

Der Grundstückseigentümer/Bauherr (Antragsteller) ist verantwortlich für die rechtzeitige Einholung der Erlaubnis für die Einleitung des Abwassers vor dem Baubeginn:

- bei einer Direkteinleitung in den Untergrund oder in ein Gewässer bei der Unteren Wasserbehörde beim zuständigen Landratsamt
- bei einer Indirekteinleitung in einen öffentlichen Kanal beim zuständigen Aufgabenträger

Der Grundstückseigentümer/Bauherr (Eigentümer der vollbiologischen KKA) ist nach Fertigstellung der vollbiologischen KKA zum Abschluss eines Wartungsvertrages mit einer Fachfirma zur Gewährleistung einer fachgerechten Wartung entsprechend der Bauartzulassung bzw. der wasserrechtlichen Erlaubnis verpflichtet.

Der Grundstückseigentümer/Bauherr (Zuwendungsempfänger) hat zum Zweck der nachträglichen Überprüfung der gewährten Fördermittel die Originalbelege und Verträge sowie alle sonst mit der Errichtung der vollbiologischen KKA zusammenhängenden Unterlagen ungeachtet sonstiger Aufbewahrungspflichten bis zum Ablauf der Zweckbindungsfrist (12 Jahre) aufzubewahren. Grundlage sind die „Besonderen Bestimmungen/Nebenbestimmungen zur Förderung von privaten Kleinkläranlagen“ lt. Fbl. 61338 der Sächsischen Aufbaubank (SAB).

Der Aufgabenträger bestätigt dem Bauherrn nach der Fertigstellung der privaten Kleinkläranlage und unter Vorlage der Originalbelege (Rechnungen, Inbetriebnahmeprotokoll, Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, wasserrechtliche Erlaubnis) die Errichtung der Kleinkläranlage in Form eines Abnahmeprotokolls. Der Antrag des Grundstückseigentümers/Bauherrn auf Gewährung von Fördermitteln wird danach durch den Aufgabenträger an die SAB zur Entscheidung übergeben.

Die SAB erlässt an den Grundstückseigentümer/Bauherrn einen Bescheid mit der Höhe der gewährten Fördermittel. Die Fördermittel werden durch die SAB direkt an den Grundstückseigentümer/Bauherrn überwiesen.

Informationen unter: www.sab.sachsen.de
www.smul.sachsen.de
www.wassgmbh.de

WASS GmbH
Wilhelm-Kaulisch-Str. 25
01844 Neustadt/Sachs
Tel. 03596/581840